



**WENN DAS
STURMGeweHR
PLÖTZLICH
VERBOTEN IST**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes 2019 wurden halbautomatische Waffen wie das Sturmgewehr 90 oder 57 **ÜBER NACHT ZU EINER «VERBOTENEN WAFFE»**. Am 14. August 2022 läuft die Übergangs- und Meldefrist ab. Wer seine Waffe bis dann nicht gemeldet hat, dem droht Ärger.

Text: Philipp Ammann **Fotos:** zVg



ACHTUNG

Zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen sind unabhängig von der Magazingrösse verboten. Dies betrifft auch das Sturmgewehr 90, wenn es von der Armee übernommen wurde und nicht mehr im Besitz des ehemaligen AdA ist.

Mitte Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk die Änderung der EU-Waffenrichtlinie angenommen. 25 Kantone haben der Vorlage zugestimmt, nur der Kanton Tessin hat an der Urne ein deutliches Nein eingelegt. Mit der Annahme des EU-Waffenrechts sind per August 2019 neue Regeln und Bestimmungen für den Erwerb von halbautomatischen Waffen in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt läuft nun auch die 3-jährige Übergangsfrist, um verbotene halbautomatische Waffen den kantonalen Behörden zu melden. Am 14. August läuft die Meldefrist ab, ab diesem Datum drohen Konsequenzen, falls eine Waffe nicht im Waffenregister aufgeführt ist.

ANSTURM AUF WAFFENBÜROS

Bei den kantonalen Waffenbüros, welche für die Umsetzung des Waffengesetzes zuständig sind, laufen seit einigen Monaten die Drähte heiss: «Kostenlose Auskünfte aus dem Waffenregister und auch telefonische Anfragen zu diesem Thema haben sich in den letzten Wochen spürbar erhöht», heisst es zum Beispiel beim Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe der Kantonspolizei Bern. Auch bei anderen Polizeikörpern tönen die Antworten in etwa gleich. Einige setzen sogar vorübergehend pensionierte Mitarbeiter zur Verstärkung ein. Neben dem Ablauf der Meldefrist im August ist seit der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine die Nachfrage für Waffenerwerbsscheine allgemein angestiegen.

WAS MÜSSEN SCHÜTZEN JETZT TUN?

Das neue Waffengesetz verbietet den Besitz von folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen: «Faustfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 20 Patronen) ausgerüstet sind und Handfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 10 Patronen) ausgerüstet sind», steht unter Artikel 5 im Absatz C. Das heisst konkret: Die in Schützenkreisen weitverbreiteten Sturmgewehre 90

und 57 sind verboten und können zivil nur noch mit einer Ausnahmegewilligung erworben werden. Ausgenommen sind Ordnungszweckfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen des Militärs zum Eigentum übernommen werden, hier genügt immer noch der Waffenerwerbsschein (WES).

Besitzer von Waffen, welche neu unter die Kategorie «verbotene Waffen» fallen und nicht von der Armee ins Eigentum übernommen wurden, sollten also spätestens jetzt überprüfen, ob ihre Waffe richtig registriert wurde. Wer beispielsweise zwei Jahre vor der Gesetzesänderung am 15. August 2019 ein ziviles Sturmgewehr 90 mit einem Waffenerwerbsschein erworben hat, muss laut der Kantonspolizei Bern nichts unternehmen: «Eine Nachmeldung ist in diesem Fall nicht nötig, da die Waffe bereits im Waffenregister registriert ist.» Anders sieht es aus, wenn die Waffe nicht mit einem WES erworben oder nicht ins

Waffenregister eingetragen wurde. Dies kann insbesondere bei Waffen, die man vor 2008 (Revision Waffengesetz) beschafft hat, der Fall sein. Für die Nachmeldung stellen die kantonalen Waffenbüros entsprechende Meldeformulare zur Verfügung.

ES KANN ÄRGER GEBEN

Wer die 3-jährige Meldefrist verpasst, macht sich zwar nicht direkt strafbar, jedoch könnte die Waffe beschlagnahmt werden. In diesen Fällen hat der Besitzer innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung einzureichen oder die Feuerwaffe einer berechtigten Person zu übertragen. Klappt dies nicht, werden die betroffenen Waffen definitiv beschlagnahmt.

Es macht also Sinn, sich spätestens jetzt über die Besitzverhältnisse seiner Waffen zu informieren und allfällige Meldungen noch bis am 14. August 2022 an sein kantonales Waffenbüro zu tätigen. ●

5 FRAGEN ANS BUNDESAMT FÜR POLIZEI (FEDPOL)

Art. 5¹⁰

¹ Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und der Besitz von:

(...)

c. folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:

1. Faustfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind,
2. Handfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind;

Welche Waffen müssen bis zum 14.08.2022 gemeldet werden?

Wer bei Inkrafttreten der Änderungen des Waffengesetzes und der Waffenverordnung am 15.08.2019 bereits im Besitz einer neu verbotenen Feuerwaffe war, muss keine Ausnahmegewilligung einholen. Gemäss den neuen Bestimmungen müssen die Inhaber von verbotenen halbautomatischen Feuerwaffen den rechtmässigen Besitz aber innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden (Waffenbüro) des Wohnsitzkantons melden. Die Frist läuft am 14.08.2022 ab. Keine solche Meldung muss für Waffen erfolgen, die bereits in einem kantonalen Waffenregister registriert sind.

Waffen, welche ab August 2019 unter die Kategorie «verbotene Waffen» fallen, und somit eine Ausnahmegewilligung für deren Erwerb benötigen, sind unter dem Waffengesetz in Art. 5 Abs. 1 Bst. b-e aufgelistet.

In Schützenkreisen weitverbreitet ist das Stgw 90 oder Stgw 57 und die Pistolen SIG P220 oder P210. Inwiefern sind diese von der Meldepflicht betroffen?

Stgw 57 sowie Stgw 90 müssen gemeldet werden, falls diese noch nicht in ein Waffenregister aufgenommen wurden. Ausgenommen sind davon Ordonnanzwaffen, die von einer oder einem Armeean-

gehörigen direkt mit ihrem Austritt aus der Armee ins Privateigentum übernommen wurden. In diesem Falle gelten weiterhin die in der Militärgesetzgebung festgelegten Voraussetzungen (WES). Für Pistolen gilt die Meldepflicht, falls diese mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind (Kapazität von mehr als 20 Patronen).

Ein Schütze hat 2017 ein ziviles Stgw 90 mit einem 20 Schuss Magazin und einem Waffenerwerbsschein (WES) gekauft. Muss nun bis am 14.08.2022 eine Nachmeldung erfolgen?

Waffen, die mit einem WES erworben wurden, werden in der Regel durch die kantonalen Waffenbüros in einem Register eingetragen. Ist dies erfolgt, muss die Waffe nicht nachgemeldet werden. Es kann jedoch vorkommen, dass Kantone eine solche Registrierung nicht gemacht haben – dann müsste sie nachgemeldet werden.

Ein Schütze hat sein Stgw 90 inkl. 20 Schuss Magazin vor vielen Jahren von der Armee erhalten, damals wurde kein WES benötigt. Was muss er nun tun?

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie

für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile. Erst wenn die Waffe vom ehemaligen Armeeeingehöri- gen an eine andere Person übertragen wird, gilt sie als verbotene Waffe. Die Person, welche die Waffe vom ehemaligen Armeeeingehöri- gen übernimmt, muss somit über eine Ausnahmegewilligung verfügen.

Was passiert, wenn eine Waffe nicht bis zum 14.08.2022 gemeldet wurde?

Die Waffe ist nicht registriert. Bei einer eventuellen Kontrolle kann die zuständige Behörde prüfen, ob die Waffe im rechtmässigen Besitz ist und falls nicht, die nötigen Massnahmen ergreifen. Dies kann zum Beispiel eine Beschlagnahme sein. Dann hat der Besitzer oder die Besitzerin für die Feuerwaffe innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung einzureichen oder die Gegenstände einer berechtigten Person zu übertragen. ●

Weitere Informationen zum Waffengesetz finden Sie auf:

- www.fedpol.admin.ch: Gesetzestexte, Broschüren, Gesuche für einen Waffenerwerbsschein oder eine Ausnahmegewilligung und viele weitere Unterlagen.
- www.swissshooting.ch/waffengesetz: Wichtige Informationen zum Waffengesetz in Kürze.